



Stifter für Stifter

Orientierung für Stifter und solche, die es werden wollen

Wachsmuth Stiftung

Satzung

in der Fassung vom 30.09.2024

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Wachsmuth Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Zwecke der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von
 - a. Projekten für Senioren,
 - die sie insbesondere in der Phase vor Eintritt in ein Pflegeheim unterstützen mit dem Ziel, die Lücke zwischen ambulanter Pflege und Krankenhaus zu schließen;
 - die altersgerechte Naturerlebnisse zum Ziel haben;
 - die der Verbesserung der Kommunikation mit und zwischen den Senioren dienen;
 - b. Naturschutzprojekten vor allem in München und Münchner Umland, insbesondere
 - Projekte mit dem Schwerpunkt Vogelschutz zur Erforschung und Förderung der Vogelarten im Bereich der größeren Populationen (z.B. Zugvögel, Lerchen, Rebhuhn);
 - Projekten, die die Bildungsarbeit zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für den Naturschutz fördern

Ausgeschlossen von der Förderung sind Projekte, die den Ankauf und die Unterhaltung von Grundstücken und Wäldern zum Ziel haben.
- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten sowie im Rahmen des § 13 Abs. 3 frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (4) Der Stiftungszweck wird gemäß § 58 Nr. 1 AO vor allem verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, z.B. LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg (einschließlich aller Regionalgruppen), Bayern LBV Stiftung Bayerisches Naturerbe, Hipoltstein, Bund Naturschutz Bayern und München oder LichtBlick Seniorenhilfe e.V., München, Einrichtungen der Caritas bzw. des Diakonischen Werks in Bayern für steuerbegünstigte Zwecke. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Eine Mittelzuwendung

auch für die Verwirklichung anderer als der in Abs. 1 genannten Zwecke ist zulässig, darf aber nicht dauerhaft überwiegen.

- (5) Darüber hinaus kann die Stiftung die vorbezeichneten Zwecke selbst verwirklichen. Ein eigenes operatives Tätigwerden steht unter dem Vorbehalt einer zuvor getroffenen vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen/verbrauchbares Vermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten.

Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 50.000,-. Daneben kann die Stiftung einen verbrauchbaren Vermögensanteil erhalten. Die Anlage des Grundstockvermögens bzw. des verbrauchbaren Vermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

- (2) Zustiftungen sind nach Wunsch des Zuwendungsgebers in
- a. das Grundstockvermögen oder
 - b. das verbrauchbare Vermögen
- zulässig. Dies umfasst auch Zustiftungen aufgrund eines Aufrufes der Stiftung.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bzw. zur Erhöhung des verbrauchbaren Vermögens bestimmt sind.
 - c. aus dem möglichen Verbrauch des hierzu vorgesehenen Vermögens.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Kosten der Stiftungserrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens bzw. des verbrauchbaren Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Grundstockvermögen bzw. dem verbrauchbaren Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Grundstockvermögen bzw. dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen bzw. dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Der Gründungsvorstand ist: Wilhelm Wachsmuth und Frau Utta Kirchbichler.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen (bzw. einstimmig soweit die Anzahl der Mitglieder bzw. die Satzung dies vorsieht) und bevollmächtigt ein Vorstandsmitglied als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten. Der alleinige Ansprechpartner darf gegenüber der Treuhänderin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten mit Wirkung für und gegen alle Vorstandsmitglieder Erklärungen abgeben und entgegennehmen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist deren Lebenszeit. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Vorstand ergänzt sich im Wege der Kooptation (Zuwahl).
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Stiftungsvorstand eingesetzt, so bestimmt die Treuhänderin oder ein von ihr bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Treuhänderin jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- a. bei einer groben Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds;
 - b. bei Unfähigkeit eines Vorstandsmitglieds zur ordnungsgemäßen Ausübung des Vorstandsamtes;
 - c. bei dauerhafter Zerstörung des Vertrauens zwischen einem Vorstandsmitglied und der Treuhänderin.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (9) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der hierzu beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an einen Stiftungsbeauftragten übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.
 - c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (10) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Stiftungsvorstand erlässt.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist einsehbar im Internet) und umfasst folgende Tätigkeiten für die Stiftung:
- a. Die Kontoführung
 - b. Die Finanzbuchhaltung
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

Darüberhinausgehende individuelle Leistungen der Treuhänderin oder eines von ihr beauftragten Dritten, die vom Stiftungsvorstand veranlasst sind, werden nach Zeitaufwand oder nach einer monatlichen Pauschale zulasten des Stiftungskontos abgerechnet (Stundensätze können erfragt werden bzw. sind einsehbar im Internet; Verwaltungspauschalen richten sich nach individuellem Angebot).

Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Gebühren für Qualitätssiegel, beispielsweise für gute Treuhandverwaltung) entstanden sind, können zulasten des Stiftungskontos umgelegt werden.

- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen. Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.
- (3) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Umwandlung

Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird der Stifter der Stiftung als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt. Nach dem Tod des Stifters ist eine Umwandlung ausgeschlossen.

§ 10 Kündigung

- (1) Sowohl der Stifter als auch der Stiftungsvorstand sowie die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, der Stifter und der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende. Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Bei einer Kündigung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich.
- (3) Nach dem Tod des Stifters ist eine Kündigung durch den Stiftungsvorstand ausgeschlossen.
- (4) Sofern die Treuhänderin durch Verfügung von Todes wegen Alleinerbe/Schlusserbe des Stifters/der Stifter geworden ist, erlischt das Treuhandverhältnis. In diesem Fall ist eine Übertragung des Stiftungsvermögens der Treuhandstiftung auf einen anderen Träger ausgeschlossen. Die Treuhänderin verwaltet das Vermögen weiterhin nach Maßgabe der aktuellen Satzung.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (2) Nach dem Tod des Stifters sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2), die Regelung über die Satzungsänderung (§ 11) oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft betreffen (§ 14). Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist.
- (3) Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand sowie, falls erforderlich, vom Stifter der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Stifter sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Stiftungsvorstand oder Stifter

- (1) Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge ein Betreuer bestellt worden ist und die Betreuung die Dauer von vier Monaten überschreitet
 - scheidet die Person automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.
 - entfallen die Zustimmungsvorbehalte des Stifters aus §§ 9, 10 Absatz 2, 11 Absatz 1 und 13 (und ggf. § 14). Es gelten ab dann die Regelungen, die der Stifter für die Zeit nach seinem Tod vorgesehen hat.

Dies gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes vorliegen und von der Vorsorgevollmacht bereits seit vier Monaten Gebrauch gemacht wird.

- (2) Wird die Betreuung des Stifters wieder aufgehoben oder fallen die Voraussetzungen für den Gebrauch der Vorsorgevollmacht für den Stifter weg, so leben die Zustimmungsvorbehalte des Stifters aus §§ 9, 10 Absatz 2, 11 Absatz 1 und 13 wieder auf. Sofern der Stifter gemäß Absatz 1 aus dem Stiftungsvorstand ausgeschieden ist, hat er das Recht, nach Ablauf der regulären Amtszeit wieder ein Amt im Stiftungsvorstand zu übernehmen. Darüber hinaus ist eine Rückkehr des Stifters in den Stiftungsvorstand auch möglich, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands während einer laufenden Amtszeit freiwillig zurücktritt.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Sowohl der Stifter als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich.
- (2) Die Stiftung kann frühestens zehn Jahre nach dem Tod des Stifters in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden, insbesondere dann, wenn sich keine engagierten Personen außerhalb der Gremien der Treuhänderin zur Übernahme der Vorstandsfunktion finden lassen. Das Stiftungsvermögen ist dann von dem amtierenden Vorstand der Stiftung über einen sinnvoll gewählten Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach seinem Ermessen abzuschmelzen und die Stiftung aufzulösen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die LBV Stiftung Bayerisches Naturerbe mit Sitz in Hilpoltstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 30.09.2024

Stifter der Wachsmuth Stiftung

Treuhänderin

Wilhelm Wachsmuth

Vorstand Stiftung „Stifter für Stifter“



Treuhänderin

Stiftung „Stifter für Stifter“

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 . 744 200 211

Telefax 089 . 744 200 300